

Heimordnung

Alle ordentlichen Studierenden, die auf Grund eines Benützungsvertrages mit dem Land Steiermark ein Zimmer im Studentenheim des Landes Steiermark bewohnen, werden im folgenden als Heimbewohner/innen bezeichnet.

Alle Heimbewohner/innen sind verpflichtet, das Studentenheimgesetz, das Heimstatut sowie die Heimordnung durchzulesen und deren Bestimmungen einzuhalten.

Benützung der Gemeinschaftseinrichtungen

Bei der Benützung aller Gemeinschaftseinrichtungen soll jede Heimbewohnerin/jeder Heimbewohner möglichst große Rücksicht auf die Kolleginnen/ Kollegen sowie auf das Inventar nehmen.

Fernsehräume – Haus 41/P, Haus 43/K

Eine Regelung der Benützung erfolgt nicht.

Leseraum – Haus 41/P

Sämtliche im Leseraum aufliegenden Zeitungen und Zeitschriften sind Eigentum des Studentenheimes und dürfen nicht aus dem Leseraum entfernt werden (Ausnahmen: Tageszeitungen einen Tag nach dem Einlangen im Heim, Rundfunk-Wochenprogramme und solche Zeitschriften, die in einer Zahl von mehr als fünf Stück aufliegen).

Zeichensaal – Haus 43/P

Schlüssel sind bei der Verwaltung zu entleihen. Die Benützung der Zeichenmaschinen ist Heimgenossen untersagt. Die Geräte müssen schonend behandelt werden, Schäden müssen unverzüglich der Verwaltung gemeldet werden. Für den Fall, dass die vorhandenen Tische nicht ausreichen, ist zwischen den Benützern eine Regelung zu treffen.

Musikzimmer – Haus 43/K

Schlüssel sind bei der Verwaltung zu entleihen. Das Klavier und die anderen Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln, Schäden sind der Verwaltung zu melden.

Tischtennisraum – Haus 43/K

Eine Regelung der Benützung erfolgt nicht.

Fitneßraum Haus 43/K

Pro Stockwerk hat eine Kollegin/ein Kollege einen Schlüssel zum Raum mit den Trainingsgeräten. Die Liste der Heimbewohner/innen mit Schlüssel hängt an der Tür zum Geräteraum. Die Trainingsgeräte sind nach Gebrauch wieder in den Raum zurückzustellen und verlässlich einzusperren.

Computerraum/Schreibmaschinenraum – Haus 43/K

Der Schlüssel ist bei der Verwaltung zu entleihen (nur während der Dienstzeiten!). Ebenso sind dort auch Farb- und Korrekturbänder erhältlich. Über längere Zeit hinweg soll der Schlüssel nur von Heimbewohnerinnen/Heimbewohnern, die an einer größeren schriftlichen Arbeit arbeiten, entlehnt werden (Diplom-, Haus- oder Doktorarbeit). Heimgenossen ist die Benützung untersagt. Schäden an der Maschine sind der Verwaltung zu melden. Bitte keine Schäden selbst reparieren, da mit der Herstellerfirma ein Wartungsvertrag besteht.

Dunkelkammer – Haus 43/K

Die Liste der Heimbewohner/innen mit Schlüssel hängt an der Tür zur Dunkelkammer. Nach der Benützung ist der Raum sorgfältig aufzuräumen und sind die Geräte gut zu reinigen und zu verwahren. Der Raum ist nach der Benützung verlässlich zu versperren.

Wachmaschine – Haus 41/P, Haus 43/P

Vor der Benützung ist die Bedienungsanleitung genau durchzulesen. Gewaschene Wäsche soll möglichst bald aus der Maschine genommen werden, um diese nicht unnötig zu blockieren. Schäden an der Maschine sind der Verwaltung zu melden.

Küchen

Die Küchen sind im gemeinsamen Interesse möglichst sauber zu halten. Das Geschirr soll nach Gebrauch jeweils möglichst bald abgewaschen und weggeräumt werden. Die aufgestellten Altstoffcontainer sind bitte zu benützen. Für deren Entleerung sollen küchenweise Regelungen getroffen werden.

Keller

Im Keller des Hauses 41 befinden sich einige Holzkästen. Bei Bedarf ist ein leerer Spind mit einem Namenschild und einem Vorhängeschloß zu versehen.

Durchführung von Veranstaltungen

Vorschläge zur Durchführung religiöser, kultureller, sportlicher, gesellschaftlicher oder sonstiger Veranstaltungen sind bei der Heimvertretung bekanntzugeben, welche die Erlaubnis der Heimleitung nach Punkt VIII des Heimstatuts einholen muß. Dabei können auch eventuelle finanzielle Erfordernisse geregelt werden.

Wettbewerbe

Bei allfälligem Interesse werden im Heim jährlich sportliche Wettgewerbe durchgeführt, zu deren Organisation Freiwillige unbedingt erforderlich sind. Diesbezügliche Vorschläge (z.B.: Fußball-, Schach-, Tennis-, Tischtennis- oder Schnapsturniere) sind bitte der Heimvertretung zu machen, damit eventuelle Siegespreise von der Heimleitung erbeten werden können.

Heimvertretung

Die Heimbewohner/innen haben laut § 7 Studentenheimgesetz aus allen Heimbewohnerinnen/Heimbewohnern eine Heimvertretung und deren Vorsitzende/n für ein Jahr zu wählen.

Die Heimvertretung setzt sich aus drei Personen zusammen: einer Heimvertreterin/einem Heimvertreter und zwei Stellvertreterinnen/Stellvertretern. Zusätzlich wird jedes Stockwerk durch eine Stockwerksvertreterin/einen Stockwerksvertreter vertreten. Gewählt wird jeweils nach Ende der Semesterferien im März.

Aktiv wahlberechtigt sind alle Heimbewohner/innen.

Zwei Wochen vor der Wahl wird an der Anschlagtafel im Haus 41/P eine Liste ausgehängt, in die sich jene Heimbewohner/innen eintragen sollen, die bereit sind, entweder als Heimvertreter/in oder als Stockwerksvertreter/in in der Heimvertretung aktiv mitzuarbeiten.

Passiv wahlberechtigt sind alle diejenigen Heimbewohner/innen, die 15 Minuten vor Wahlbeginn auf dieser Liste aufscheinen und ihre Bereitschaft auch der Heimvertretung persönlich bekanntgegeben haben. Die Wahl erfolgt an zwei aufeinanderfolgenden Tagen jeweils eine Stunde am Abend im Leseraum Haus 41/P auf Grund des allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlrechtes. Nach dem Ende des Wahltages wird die Urne der Verwaltung zur Verwahrung übergeben. Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich unmittelbar nach dem Ende des zweiten Wahltages. Die Funktionen werden in einfacher Mehrheit bestimmt. Scheidet ein Mitglied der Heimvertretung vor Ablauf der Funktionsperiode aus dem Heim aus, wird die Funktion durch die Stellvertreterin/den Stellvertreter bis zur nächsten Wahl ausgeübt. Scheiden alle drei Heimvertreter/innen aus, so muß es auf jeden Fall zu Neuwahlen kommen.

Abwahl der Heimvertretung

Wird auf einer Heimversammlung von mindestens acht Personen der Antrag auf Abwahl der Heimvertretung eingebracht und stimmen die anwesenden Heimbewohner/innen diesem Antrag mehrheitlich zu, so gilt die Heimvertretung als abgewählt. In spätestens 14 Tagen sind darauf Neuwahlen abzuhalten.

Besuche

Besuche können jederzeit empfangen werden. Im Zweibettzimmer ist hiezu das Einverständnis der Kollegin/des Kollegen erforderlich. Vermehrte Lärmerregung ist zu vermeiden. Bezüglich des Verbotes von Übernachtungen

laut Punkt VI des Heimstatutes gilt die Definition, die im Anschlag der Heimvertretung auf der Anschlagtafel im Haus 41/P enthalten ist. Übernachtungen heimfremder Personen, die im Rahmen dieses Anschlages erfolgen, stellen keinen Verstoß gegen das Heimstatut dar.

Veränderungen des Heimplatzes

Die Heimleitung verzichtet zur Zeit darauf, Kautionen einzuheben. Das ist aber langfristig nur möglich, wenn sich alle Heimbewohnerinnen/Heimbewohner bemühen, die Zimmer (Wände, Böden) und deren Einrichtung möglichst zu schonen. Nägel, Schrauben sollen nur in unbedingt notwendigem Ausmaß in die Wände eingebracht werden. Nach der Entfernung von Schrauben sind eventuelle Schäden im Verputz mit Gips, der bei der Heimvertretung erhältlich ist, auszubessern. Bei der Verwendung von Teppichböden ist darauf zu achten, dass diese bei längerer Beanspruchung nicht an den Bodenbelägen ankleben. Dagegen ist mit Plastikfolie oder Packpapier (unbedruckt) Vorsorge zu treffen.

Elektrische Geräte

Der laut Punkt V des Heimstatutes festgelegte maximale Anschlußwert für elektrische Geräte ist ein Richtungswert, was bedeutet, dass vorübergehend auch Geräte höherer Leistung (Kaffeemaschinen, Bügeleisen, Staubsauger) angeschlossen werden dürfen – nicht aber Heiz- oder Kochgeräte.

Die beschlossene Heimordnung gilt für unbestimmte Zeit.

Allfällige Änderungen der Heimordnung werden mit dem folgenden Studienjahr wirksam, wenn sie vor dem Ende des vorangegangenen Kalenderjahres beschlossen wurden, sonst mit dem auf die Beschlußfassung folgenden übernächsten Studienjahr.